



LAND
TIROL

Richtlinie zur Förderung der Kultur Darstellende Kunst

Regierungsbeschluss vom 02.11.2021

Regierungsbeschluss vom 05.12.2023

Regierungsbeschluss vom 30.04.2024

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010, idgF wird nachstehende Richtlinie erlassen:

Abschnitt 1 Darstellende Kunst allgemein

§ 1 Geltungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Förderungen auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010 idgF, im Förderbereich „Darstellende Kunst“ gewährt werden.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Voraussetzung einer Förderung ist, dass das zu fördernde Vorhaben oder die zu fördernde Tätigkeit geeignet ist, einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des § 1 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 idgF zu leisten.
- (2) Bei der Förderung sind insbesondere folgende Ziele zu beachten:
 - (a) die Erhaltung der Vielfalt und Eigenständigkeit der darstellerischen Ausdrucksformen,
 - (b) die qualitätsvolle Entwicklung neuer darstellerischer Ausdrucksformen,
 - (c) die Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen des Zugangs zu und der Teilhabe an künstlerischen und kulturellen Angeboten für alle Bevölkerungskreise,
 - (d) die Sicherung eines möglichst flächendeckenden Angebotes,
 - (e) die Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
 - (f) die professionelle und nachhaltige Vermittlung,
 - (g) die bühnen- bzw. vereinsübergreifende Zusammenarbeit zur Qualitätsentwicklung.
- (3) Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit werden insbesondere herangezogen:
 - (a) die künstlerische Ausdruckskraft, die Eigenständigkeit und das innovative Wirkungsfeld,
 - (b) das künstlerische Entwicklungspotential,
 - (c) der Ausbildungs- bzw. Entwicklungsgrad der Künstlerin bzw. des Künstlers,
 - (d) die bisherige Präsenz in der Szene (Aufführungen, Preise, Stipendien etc.),

- (e) Stoffqualität und thematische Relevanz sowie Programmqualität,
 - (f) Plausibilität des Programm- bzw. Regiekonzeptes und der technischen Umsetzung,
 - (g) Gesamtbewertung der bisherigen künstlerischen Leistungen,
 - (h) innovative Ansätze zum Erschließen von Publikum (Auslastung, Qualität der Öffentlichkeitsarbeit, etc.),
 - (i) ein möglichst barrierefreies und niederschwelliges Angebot sowie dessen Zugang,
 - (j) die Nachhaltigkeit der Tätigkeiten und Projekte.
- (4) Soweit dies im Hinblick auf die Höhe und Art der Förderung zweckmäßig ist, ist eine Evaluierung durchzuführen, ob und inwieweit der mit der Förderungsgewährung angestrebte Erfolg erreicht wurde.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung erstreckt sich auf einzelne oder mehrere bestimmte Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine künstlerische und kulturelle Tätigkeit (Jahresförderung). Projektförderungen ist grundsätzlich der Vorrang gegenüber Jahresförderungen zu geben.
- (2) Voraussetzung für eine Jahresförderung ist eine kontinuierliche Tätigkeit von Einrichtungen im Förderbereich, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe zur Verfolgung der in § 2 genannten Ziele geeignet ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum diese Aufgabe nachhaltig wahrnehmen werden. Eine über die Jahresförderung hinausgehende Projektförderung ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.
- (3) Die Förderung kann insbesondere gewährt werden:
- (a) für die allgemeine kulturelle Tätigkeit und die dafür notwendigen Strukturen von Vereinen und Verbänden,
 - (b) für Theaterproduktionen und Aufführungen nicht kommerzieller Art,
 - (c) für Bühnenausstattung (Kulissen, Ton- und Lichtanlagen, Bühnenboden, Vorhang, etc.) in öffentlich-rechtlichen Gebäuden oder in nachhaltig der darstellenden Kunst gewidmeten Räumen,
 - (d) für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsangeboten,
 - (e) durch die Vergabe von Stipendien,
 - (f) durch die Vergabe von Preisen.
- (4) Stipendien dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die künstlerische Entwicklung gefördert wird. Stipendien werden an natürliche Personen aufgrund von Ausschreibungen vergeben, die anlassbezogen veröffentlicht werden.

- (5) Die Vergabe von Preisen im Förderbereich erfolgt durch das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Kulturbeirates.

§ 4

Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer

- (1) Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer sind natürliche sowie juristische Personen, die im gegenständlichen Förderbereich tätig sind.
- (2) Institutionen können gefördert werden, wenn deren Zweck überwiegend die Präsentation oder Vermittlung der darstellenden Künste ist.
- (3) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass
- (a) aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsantrag von einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann und
 - (b) aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit zu erwarten ist.
- (4) Ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

§ 5

Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Aufgrund dieser Richtlinie werden folgende Arten von Förderungen gewährt:
- (a) Zuschüsse
 - (b) Stipendien,
 - (c) Preise.
- (2) Die Förderhöhe gemäß Abs. (1) lit. (a) richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des beantragten Vorhabens bzw. der beantragten Tätigkeit und darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die Durchführung gemäß dem im Förderantrag ausgewiesenen Fehlbetrag erforderlich ist. Eine Förderhöhe über 30% der nach § 6 förderbaren Kosten ist nur in besonders begründeten Fällen (z.B. bei besonderem öffentlichem Interesse) möglich.
- (3) Die Vermögenslage der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. das Vorhandensein von Rücklagen ist bei der Festsetzung der Förderhöhe zu berücksichtigen.
- (4) Stipendien können je nach Ausschreibung als Zuschuss zum Lebensunterhalt, zu sonstigen Leistungen, die der künstlerischen Entwicklung dienen, sowie als Zuschuss zu Aufenthalts- und

Reisekosten bei Auslandsstipendien gewährt werden. Höhe und Dauer richten sich nach der Ausschreibung.

- (5) Die Höhe der Preise richtet sich nach dem jeweiligen Statut bzw. der jeweiligen Richtlinie der Landesregierung.

§ 6

Förderbare Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind.
- (2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig zu tragen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist aber auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- (3) Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 idgF steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, wird das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt angesehen. Eine zusätzliche Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- (4) Reisekosten dürfen nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die der Tiroler Landesreisegebührevorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, idgF entspricht.
- (5) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 idgF für den Leistungszeitraum entspricht.
- (6) Verwaltungs- und Overheadkosten können nur in jenem Ausmaß gefördert werden, das zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit unbedingt erforderlich ist.
- (7) Gemäß § 7 Abs. 3 lit. b Kulturförderungsgesetz 2010 idgF sind von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zumutbare Eigenleistungen (Eigenmittel, Sach- und Arbeitsleistungen) zu erbringen. Bei Förderungen an Einzelpersonen können Eigenleistungen als förderfähig anerkannt werden, wenn diese wirtschaftlich nicht zumutbar sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den förderbaren Gesamtkosten stehen.

§ 7

Förderungsantrag

- (1) Förderungsanträge sind ausschließlich in elektronischer Form mittels Online-[Formular „Kultur - Förderantrag allgemein“](https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/darstellendekunst/) (Nähere Hinweise zum Formular unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/darstellendekunst/>) einzubringen.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Förderungsanträge in Papierform mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Amt der Tiroler Landesregierung eingebracht werden.
- (3) Das Formular ist vollständig ausgefüllt von der Antragstellerin/vom Antragsteller, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsmäßig vertretungsbefugten Personen zu übermitteln. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der/des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die Antragstellerin/der Antragsteller die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- (4) Bei Online-Formularen wird die Unterschrift durch die Einverständniserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers ersetzt.
- (5) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Durchführung des Vorhabens bzw. der Ausübung der Tätigkeit noch nicht begonnen wurde. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens bzw. der Tätigkeit gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch im Nachhinein gewährt werden. Bei Projektförderungen dürfen in diesem Fall nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsantrages entstanden sind.
- (6) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens bzw. vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann.

§ 8

Förderungszusage, Förderungsvertrag

- (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wird.
- (2) Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es besonderer Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, kann eine gesonderte Vertragsurkunde erstellt werden, die vom Land und von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu unterfertigen ist.

§ 9

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.
- (2) Für die Förderung der Jahrestätigkeit von Kulturinstitutionen ist, sofern im Zusageschreiben (beispielsweise bei Kleinförderungen) keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage eines Jahresabschlusses entsprechend den einschlägigen, für die im Förderungsantrag angegebene Kategorie der juristischen Person gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Vereinsgesetz 2002 idgF, Bestimmungen des UGB 1997 idgF) nachzuweisen.

§ 10

Kürzung, Rückforderung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.
- (2) Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben oder eine Erhöhung der erzielten Einnahmen, kann der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

Abschnitt 2

Förderschwerpunkt „Theater Netz Tirol“

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Förderschwerpunkt „Theater Netz Tirol“ ist ein Förderschwerpunkt des Landes Tirol, der gemeinsam mit dem Theaterverband Tirol entwickelt wurde und dessen Abwicklung dem Theaterverband übertragen wurde.
- (2) Für den Förderschwerpunkt steht jährlich ein Betrag von max. € 60.000,00 im Rahmen der Förderung der Jahrestätigkeit des Theaterverbandes Tirol zur Verfügung.

- (3) Für Förderungen im Rahmen des Förderschwerpunktes „Theater Netz Tirol“ gelten die Bestimmungen des Abschnittes 1 und 3, sofern im Folgenden keine davon abweichenden Regelungen getroffen wurden.

§ 12

Zielsetzung

- (1) Das Theater Netz Tirol hat zum Ziel die Vernetzung und Theaterarbeit zwischen den Gruppen zu stärken, mit beispielhaften Produktionen und Initiativen auf die Breite und Vielfalt des Theaters in Tirol hinzuweisen und die Qualitätsentwicklung zu fördern und für innovative Theaterarbeit zu werben.
- (2) Durch die gemeinsame Produktion von Theaterstücken durch Mitgliedsbühnen des Verbandes soll über das Stammpublikum an einem Ort hinaus Publikumsinteresse geweckt und dadurch auch neue Publikumsschichten in Stadt und Land angesprochen werden.

§ 13

Fördergegenstand

- (1) Gegenstand der Förderung sind Projekte, bei denen der Vernetzungsgedanke im Vordergrund steht. Dies kann erreicht werden durch
- (a) ein gemeinsames Werk,
 - (b) Theater Netz Spieltage,
 - (c) themenbezogene Projekte,
 - (d) gemeinsame Fortbildungen
- (2) Abweichend zu § 5 Abs. (2) kann die Förderhöhe bis zu 100% der förderbaren Kosten betragen.

§ 14

Förderabwicklung

- (1) Förderungen des Förderschwerpunktes „Theater Netz Tirol“ sind Mitgliedsbühnen des Theater Verbandes Tirol vorbehalten.
- (2) Anträge für Projekte sind abweichend zu § 7 Abs. (1) mit den dafür vorgesehenen Formularen beim Theater Verband Tirol schriftlich einzureichen.
- (3) Die Abwicklung der Förderungsverfahren und die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgen durch den Theater Verband Tirol unter Beachtung des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 sowie der Kulturförderrichtlinien.

- (4) Die im Förderungsverfahren des Theater Verbandes Tirol verwendeten Formulare, Kriterien und Richtlinien sind im Einvernehmen mit der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung festzulegen.

§ 15

Fachjury

- (1) Die Auswahl und Bestellung der fünf bis sieben Jurorinnen und Juroren erfolgt durch den Theater Verband Tirol. Der Jury hat zumindest ein Mitglied des Kulturbeirates des Bereiches Darstellende Kunst anzugehören.
- (2) Mitglieder der Jury dürfen keine Projekte einreichen.
- (3) Die Jury wird vom Theater Verband Tirol über ihre Aufgaben und die geltenden Rechtsgrundlagen in Kenntnis gesetzt.

§ 16

Entscheidung der Fachjury

- (1) Die Fachjury prüft die eingereichten Projekte und trifft ihre Förderentscheidungen unter Anwesenheit von mindestens fünf der gem. § 15 bestellten Jurymitglieder.
- (2) Die Förderentscheidungen sind schriftlich zu protokollieren und umfassen insbesondere:
 - (a) die Auswahl aus den eingereichten Projekten,
 - (b) eine inhaltliche Begründung der Auswahl sowie
 - (c) die je Projekt festgesetzte Förderhöhe und/oder Förderquote.
- (3) Pro Trägerin/Träger und Kalenderjahr kann maximal ein Projekt desselben Inhalts gemäß § 13 (1) ausgewählt werden.
- (4) Die Förderentscheidung gem. Abs. (2) ist vollständig und schriftlich zusammen mit dem Protokoll der Jurysitzung dem Theater Verband Tirol zur Förderabwicklung vorzulegen.
- (5) Der Theater Verband Tirol veröffentlicht die geförderten Projekte.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 17

EU-Recht

Für die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen wird auf die Bestimmung des § 12 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol idgF verwiesen

§ 18

Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln idgF sowie die Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie) idgF. Diese sind integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 19

Gleichbehandlung

Die Gleichstellung aller Geschlechter ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft.